

REGIERUNGSRAT

23. August 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.242

Anpassung des Richtplankapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (A 1.1); Aufnahme der Standorte zu ARA-Zusammenschlüssen inklusive Einzugsgebiete

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Vorgaben des Richtplans	4
2. Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3. Ziele	4
4. Stand der Richtplanung / Bezug zur laufenden Gesamtüberprüfung	5
5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	5
6. Anpassung kantonaler Richtplan	5
6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext	6
6.2 Anpassungen der Beschlüsse (Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen)	6
6.2.1 Planungsgrundsatz A	6
6.2.2 Planungsgrundsatz B	6
6.2.3 Planungsgrundsatz C	6
6.2.4 Planungsanweisung 2.1	6
6.2.5 Planungsanweisung 3.1 (Festsetzungen).....	6
6.2.5.1 ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau	7
6.2.5.2 ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg	8
6.2.6 Planungsanweisung 3.2 (Zwischenergebnisse).....	11
6.2.7 Planungsanweisung 3.3 (Vororientierungen).....	11
6.2.7.1 ARA-Region Surbtal, Ehrendingen.....	11
6.2.7.2 ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU), Aarau	11
6.2.8 Planungsanweisung 3.4.....	12
6.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte.....	12
7. Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung	13
7.1 Übersicht über die Eingaben.....	13
7.2 ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg	14
7.2.1 Mitwirkungseingaben.....	14
7.2.2 Beurteilung	14
7.3 ARA-Region Surbtal, Ehrendingen	18
7.3.1 Mitwirkungseingaben.....	18
7.3.2 Beurteilung	18
7.4 Auswirkung der Regionalisierungen von ARA auf kleine Gewässer.....	19
7.4.1 Mitwirkungseingaben.....	19
7.4.2 Beurteilung	19
8. Auswirkungen	19
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	19
8.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund	19
8.3 Auswirkungen auf die Beziehungen zu den anderen Kantonen	20
8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	20
8.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima	20
8.6 Gesamtbeurteilung	23
Antrag	23

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplankapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (A 1.1) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird die Voraussetzung geschaffen, die regionale Koordination der Abwasserreinigung als Ziel des Richtplankapitels A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung von 2011 umzusetzen. Wo nötig, werden die Standorte der grossen ARA¹-Zusammenschlüsse inklusive zugehörigen Einzugsgebieten entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen. Folgende drei ARA-Regionen werden mit dem Einverständnis der Standortgemeinden in den Richtplan aufgenommen:

- ARA-Region Klingnauer-Stausee mit ARA-Standort Klingnau (Festsetzung)
- ARA-Region Seetal mit ARA-Standort Möriken-Wildeggen (Festsetzung)
- ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit ARA-Standort Aarau (Vororientierung)

Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Gleichzeitig wird das Richtplankapitel A 1.1 gesamthaft überprüft, aktualisiert und präzisiert. Die grundlegenden Aussagen und Ziele des Richtplankapitels ändern sich nicht.

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren haben sich 44 Mitwirkende beteiligt. Die Grundanliegen der Richtplananpassung erfahren eine breite Zustimmung. Einzelne Themen wurden mehrfach genannt (ökologischer Ersatz und Ausgleich für die ARA Seetal, Aufnahme der ARA-Region Surbtal in den Richtplan, Auswirkung der Regionalisierungen von ARA auf kleine Gewässer). Im Ergebnis wird auf die Aufnahme der ARA-Region Surbtal in den Richtplan verzichtet und die Fussnote zur ARA-Region Seetal betreffend Ersatzflächen gestrichen. Die Konkretisierung des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs für die ARA Seetal ist ferner Sache der nachgelagerten Verfahren und kann nicht vorneweg genommen werden. Der Kanton nutzt dabei den rechtlichen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der gesetzlichen Vorgaben.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende Vorlage aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Der Regierungsrat ist gewillt, den vorhandenen Ermessensspielraum der gesetzlichen Vorgaben zu nutzen. So sollen ökologische Ausgleichsmassnahmen möglichst ausserhalb von Fruchtfolgeflächen (FFF) realisiert und die Vorteile einer Zusammenlegung von ARA unter anderem hinsichtlich Gewässerschutz in der ökologischen Gesamtbilanzierung berücksichtigt werden. Für die erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

¹ Abwasserreinigungsanlage

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Änderungen von Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen sowie die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Für die Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung wurde im letzten Jahrhundert eine auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes ausgerichtete Infrastruktur aufgebaut. Um die Abwasserreinigung rasch voranzutreiben, organisierten sich die Gemeinden zum Teil alleine oder in kleinräumigen Einheiten. Wegen des unbefriedigenden Gewässerzustands war die ökologische Notwendigkeit der Massnahmen damals unbestritten. Schon früh hat der Kanton Aargau auf die gemeinsame Abwasserreinigung gesetzt, denn die Erfahrungen und spezifischen Kostenerhebungen haben gezeigt, dass grössere ARA bedeutend kostengünstiger betrieben und ausgebaut werden können als kleinere Anlagen. Innerhalb der letzten 30 Jahren konnte die Anzahl der ARA von ursprünglich 94 auf 41 reduziert werden. Alle diese Zusammenschlüsse wurden im Einvernehmen mit den Beteiligten beschlossen und realisiert.

Die Abstimmung der Abwasserreinigung auf die Belastungsgrenzen der Gewässer, betriebliche Aspekte und insbesondere weitere Herausforderungen wie die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser und die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm erfordern eine zusätzliche Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit. Im Richtplan 2011 (Kapitel A 1.1) wurde daher als Ziel verankert, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und an die Belastungsgrenzen der Gewässer anzupassen ist. Ebenso sind Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen, damit die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimale Abwasserreinigung erfüllt werden können.

ARA sind eine bedeutende Infrastruktur. ARA-Standorte lassen sich nicht beliebig verschieben. Die Lage der ARA wird weitgehend vom bestehenden, auf den Standort ausgerichteten Abwassernetz und von einer funktionalen Nähe zum Gewässer bestimmt. ARA erfordern eine Abstimmung mit anderen öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen im Umfeld von Gewässern wie beispielsweise dem Auenschutzpark Aargau, den Dekretsgebieten, der Naherholung oder der landwirtschaftlichen Nutzung und weisen somit nebst einem grossen Finanzaufwand auch einen hohen Koordinations- und Abstimmungsbedarf auf. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen von Bundesrechts wegen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]).

3. Ziele

Das Ziel der vorliegenden Richtplananpassung besteht im Auftrag gemäss Richtplan von 2011 (Kapitel A 1.1), die Zusammenschlüsse der ARA wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umzusetzen.

Der Zeitraum für die Umsetzung der Zusammenschlüsse beträgt rund zehn Jahre. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, sollen die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen und – wo noch nicht erreicht – zur Festset-

zungsreife entwickelt werden. Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Dadurch werden auch die nachgelagerten Verfahren von möglichen Konflikten entlastet und für die Zusammenschlüsse kann die nötige Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden.

4. Stand der Richtplanung / Bezug zur laufenden Gesamtüberprüfung

Der rechtskräftige Richtplan wurde am 20. September 2011 vom Grossen Rat beschlossen. Seither erfolgte nebst verschiedenen Einzelanpassungen insbesondere die Anpassung vom 24. März 2015 an das revidierte RPG (RPG 1). Die Genehmigung durch den Bund erfolgte am 23. August 2017.

Zurzeit läuft die Gesamtüberprüfung des Richtplans in drei Paketen. Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse und sollen 2022/23 beziehungsweise 2024/25 abgeschlossen werden. Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons.

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Der Auftrag gemäss Richtplankapitel A 1.1 dient dem Gewässerschutz und gilt unabhängig vom Überprüfungserfordernis gemäss Art. 9 RPG. Aufgrund der Dringlichkeit (bestehende ARA erreichen Kapazitätsgrenze, Realisierung einer vierten Reinigungsstufe, Nichterreichung der Qualitätsziele insbesondere bei kleineren Fließgewässern, erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz, die Rückgewinnung von Wertstoffen wie Phosphor oder künftige Anforderung an Stickstoff-Elimination und Spurenstoffelimination) wird die vorliegende Anpassung des Richtplans als Einzelanpassung parallel zur Gesamtüberprüfung durchgeführt. Damit werden für den zeitnahen Ausbau der ARA die notwendige räumliche Abstimmung vorgenommen sowie Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen.

5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

Die vorliegend beantragte Anpassung des Richtplans unterstützt zudem die Umsetzung des Konzepts Abwasserreinigung vom Juni 2014.

6. Anpassung kantonaler Richtplan

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird die Voraussetzung geschaffen, die regionale Koordination der Abwasserreinigung als Ziel des Richtplankapitels A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung von 2011 umzusetzen. Wo nötig werden die Standorte der grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive zugehörige Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen. Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Gleichzeitig wird das Richtplankapitel A 1.1 gesamthaft überprüft, aktualisiert und präzisiert. Die grundlegenden Aussagen und Ziele des Richtplankapitels ändern sich nicht.

Die Änderungen des Richtplantexts sind der Kapitel-Synopse zu entnehmen. Die beiliegenden Erläuterungsberichte zum angepassten Richtplankapitel A 1.1 (inklusive ARA-Regionen Klingnauer-Stausee, Surbtal sowie WSU) und zur ARA-Region Seetal dienen der Herleitung und Begründung der Änderungen im Richtplantext und dokumentieren die vorgenommenen Interessenabwägungen.

6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Die Erläuterungen werden bei der Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag, bei den Herausforderungen sowie beim Stand / Übersicht an die neuen Grundlagen und Rahmenbedingungen angepasst und wo nötig ergänzt und präzisiert. Insbesondere wird auf den räumlichen Abstimmungsbedarf der ARA mit anderen öffentlichen Interessen hingewiesen und das Konzept Abwasserreinigung von 2014 als Planungsgrundlage erwähnt.

6.2 Anpassungen der Beschlüsse (Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen)

6.2.1 Planungsgrundsatz A

Im Planungsgrundsatz A werden begriffliche Präzisierungen vorgenommen: Anstelle von Abwasserentsorgung wird der Begriff Abwasserreinigung verwendet und Vorfluter wird durch den gebräuchlicheren Begriff Gewässer ersetzt. Zudem wird festgehalten, dass die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Infrastruktur und Betrieb) von kantonalem Interesse sind.

6.2.2 Planungsgrundsatz B

Im Planungsgrundsatz B werden ebenfalls begriffliche Präzisierungen vorgenommen: mit "schwachen" Gewässern sind "ökologisch sensible" Gewässer gemeint und "geeignete Vorfluter" wird durch "weniger empfindliche Gewässer" ersetzt.

6.2.3 Planungsgrundsatz C

Der Planungsgrundsatz C wird umgestellt, entspricht aber auch begrifflich weitgehend dem bisherigen Planungsgrundsatz C. Neu ist der Aspekt, dass die Zusammenschlüsse von ARA weitsichtig zu planen und wo nötig im Richtplan festzusetzen sind.

6.2.4 Planungsanweisung 2.1

Die bisherige Planungsanweisung 2.1 wird umgestellt, bleibt aber materiell weitgehend unverändert. Es wird präzisiert, dass die Gemeinden und Abwasserverbände bei der Planung und Realisierung der ARA die betroffenen Akteure und Interessen frühzeitig einzubeziehen haben. Die Aussage, dass als Richtwert ein Zeitraum von 15 Jahren gelte, entfällt. Der Umsetzungshorizont für die ARA-Zusammenschlüsse wird dafür neu im Erläuterungstext erwähnt (rund zehn Jahre).

6.2.5 Planungsanweisung 3.1 (Festsetzungen)

Der Zeitraum für die Umsetzung der Zusammenschlüsse beträgt rund zehn Jahre. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen, werden die räumlich abgestimmten, ausstehenden geplanten grossen ARA-Standorte der Zusammenschlüsse im Richtplan örtlich festgelegt und die Einzugsgebiete behördenverbindlich festgesetzt. Die geplanten Erweiterungen der regionalisierten ARA tangieren zudem andere (Richtplan-)Interessen teils erheblich, weshalb die räumliche Abstimmung und Koordination bereits auf Stufe Richtplan zwingend erforderlich ist.

Die nachfolgenden ARA-Standorte sind auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt und sollen mit ihrem Einzugsgebiet festgesetzt werden:

6.2.5.1 ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau

Die drei ARA Klingnau, Leuggern und Kleindöttingen (Böttstein) sollen am Standort der bestehenden ARA Klingnau zusammengeschlossen werden. Der Umsetzungshorizont liegt um 2030. Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Böttstein inklusive Kleindöttingen, Leuggern, Mandach, Tegerfelden, Döttingen und Klingnau.

Für die Realisierung der regionalen ARA am Standort der ARA Klingnauer Stausee werden voraussichtlich knapp 0,2 ha Siedlungsgebiet beziehungsweise Bauzonen benötigt. Die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden haben einen Bauzonenabtausch vereinbart, um das nötige Siedlungsgebiet beziehungsweise die nötige Bauzone für die Erweiterung der regionalen ARA bereitzustellen. In Leuggern wird entsprechend ein Teil der Parzelle 720 für die Erweiterung der ARA in Klingnau ausgezont. Dieses vereinbarte Vorgehen ist ebenfalls mit den Anforderungen des Richtplans (Kapitel S 1.2) vereinbar. Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 0,25 ha erfolgt mit der Festsetzung der ARA-Region Klingnauer-Stausee, damit das Siedlungsgebiet rechtzeitig für die Erweiterung der regionalen ARA in Klingnau zur Verfügung steht. Die abschliessende Prüfung und Bilanzierung der Siedlungsgebiets- und Bauzonenumlagerung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungen der Gemeinden). Der Umgang mit dem durch die Aufhebung der ARA Böttstein freiwerdenden Siedlungsgebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung der übergeordneten Schutzinteressen abschliessend zu klären.

Die notwendige Erweiterung der ARA in Klingnau beansprucht maximal 0,2 ha Fruchtfolgefläche (FFF). Die FFF sind grundsätzlich zu erhalten (Art. 26 ff. Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]; Richtplankapitel L 3.1). Der ARA-Zusammenschluss liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (Gewässerschutz, ökologische und ökonomische Optimierung der Abwasserreinigung, langfristige Sicherstellung der Abwasserreinigung). Er kann hier aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens (bestehende Abwasserinfrastruktur, Lage am Gewässer) nicht auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen realisiert werden und erfolgt flächensparend. In den nachgelagerten Verfahren ist die Kompensation der FFF zu prüfen (Richtplankapitel L 3.1, Planungsgrundsatz B). Insbesondere ist zu prüfen, ob mit der Auszonung in Leuggern die beanspruchten FFF kompensiert werden können.

Durch den Zusammenschluss der ARA im Gebiet Klingnauer Stausee können die beiden ARA Leuggern und Böttstein bis auf wenige standortgebundene Anlagenteile zurückgebaut werden. Beide ARA liegen in übergeordneten Schutzgebieten: Im BLN²-Gebiet Nr. 1109 "Aarelandschaft bei Klingnau", in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3 "Klingnauerstausee"), in einem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäss Ramsar-Konvention (Ramsar-Objekt Nr. 4), im Dekretgebiet Klingnauer Stausee. Die ARA Leuggern befindet sich zudem im Auen- und Amphibienlaichgebiet "Gippinger Grien" von nationaler Bedeutung und gehört zum kantonalen Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2). Ein Rückbau dieser beiden ARA-Standorte kommt den übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen entgegen.

Der Standort der regionalen ARA Klingnau ist so weit räumlich abgestimmt, dass das Vorhaben im Richtplan festgesetzt werden kann (Art. 5 Abs. 2 RPV). Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

6.2.5.2 ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg

Das Vorhaben ARA Seetal umfasst den Zusammenschluss der ARA Hochdorf (Kanton Luzern, Gemeinde Hochdorf), ARA Moosmatten (Kanton Luzern, Gemeinde Hitzkirch), ARA Hallwilersee (Gemeinde Seengen) und ARA Falkenmatt (Gemeinde Hendschiken) zur ARA Seetal am Standort der ARA Langmatt (Gemeinde Möriken-Wildegg). Die oberliegenden ARA werden nach dem Zusammenschluss weitestgehend aufgehoben. Es bleiben voraussichtlich eine Vorreinigung, ein Pumpwerk und ein Regenbecken auf den heutigen Anlagen bestehen. Das Abwasser wird mittels Sammelkanal von Hochdorf bis nach Wildegg abgeleitet. Weiter wird das gereinigte Abwasser der ARA Wohlen mit der Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen auf der ARA Seetal mitbehandelt. Die Abwasserleitung von Wohlen bis zur Aare bei Wildegg ist bereits vorhanden.

Mit dem interkantonalen Vorhaben entfällt auf einer 30 km langen Gewässerstrecke die Zufuhr von gereinigtem Abwasser. Demgegenüber entfernt die zusätzliche Reinigungsstufe der neuen Anlage Mikroverunreinigungen und Medikamentenrückstände aus dem Abwasser. Der gesamte Phosphoreintrag in den empfindlichen Baldegger- und Hallwilersee wird um 10–20 % reduziert, was zu deren Gesundheit beiträgt. Zudem werden mit dem Zusammenschluss der genannten ARA die Belastungen mit Mikroverunreinigungen (Medikamentenrückstände, Pestizide, etc.) im Aabach und in der Bünz wesentlich reduziert. Die biologischen Untersuchungen der Wasserqualität zeigen in beiden Bächen besonders in ihrem Unterlauf eine deutliche Belastung durch Pestizide an. Im Ergebnis steht der leicht verringerten Wasserzufuhr angesichts des deutlichen Gewinns in der Wasserqualität und des Umweltschutzes nichts entgegen.

Die ARA Langmatt ist bereits heute mit mehrstöckigen Abwasserstrassen ausgerüstet. Um die Erweiterungsfläche so klein wie möglich zu halten wird ein möglichst kompaktes Reinigungsverfahren angestrebt. Auch bei einem Alleingang (ohne den angestrebten regionalen Zusammenschluss) liessen sich die notwendige Kapazitätssteigerung und die Realisierung der gesetzlich geforderten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen ohne Flächenerweiterung und die entsprechende räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan nicht erreichen (vgl. nachstehende Abschnitte). Allerdings entfielen die voranstehend genannten signifikanten Vorteile, die ein Zusammenschluss mit sich bringt.

Die Erweiterung der bestehenden ARA in Wildegg zur ARA-Seetal bedingt die räumliche Abstimmung mit nachfolgenden übergeordneten Interessen gemäss kantonalem Richtplan:

Auenschutzpark und Ersatz schützenswerter Lebensräume

Die Erweiterung der bestehenden ARA in Möriken-Wildegg Richtung Norden tangiert einen Teil des Auenschutzparks Wildegg-Brugg gemäss Richtplan (Richtplankapitel L 2.2). Der Perimeter des Auenschutzparks im Richtplan wird im Bereich Mühlekanal reduziert. Als Ersatzmassnahme für die Verkleinerung des Auenschutzparks wird in einem separaten Verfahren der Teilperimeter "Aabachau" nördlich des Hallwilersees im Richtplan festgesetzt werden (aktuell Vororientierung).

Für das Vorhaben sind ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie ein ökologischer Ausgleich gemäss Baugesetz nötig (siehe Ziffer 7.2). Gemäss aktuellem Planungsstand ist deren Umsetzung zu einem kleineren Anteil vor Ort vorgesehen und es stehen unter anderem Flächen an den aufzuhebenden ARA-Standorten in Hendschiken und Seengen sowie im Gebiet der Aabachau zwischen dem Ellenberg (Seon) und dem Schlattwald (Seengen) zur Diskussion.

Die Ermittlung des erforderlichen Ersatzes und Ausgleichs ist stufengerecht in den nachgelagerten Planungsverfahren gemäss den unter Ziffer 7.2 dargelegten Rahmenbedingungen zu konkretisieren und zu aktualisieren. Im Rahmen der Teiländerung der Nutzungsplanung werden die bisherigen Erkenntnisse weiterbearbeitet und optimierte Lösungen sind in Erarbeitung. Daher ist auch der Erläuterungsbericht zur ARA Seetal für die vorliegende Richtplananpassung vom 13. Dezember 2022 nicht mehr auf dem aktuellsten Stand der Erkenntnisse. Über die weitere Konkretisierung und Planung der

Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen werden der Bericht zur Nutzungsplanung und der Umweltverträglichkeitsbericht Auskunft geben.

Umfahrung Wildegg

Die Umfahrung Wildegg wurde am 20. September 2011 als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplan M 2.2, Vorhaben Nr. 49). Für den Nordabschnitt wurde im Hinblick auf die Koordination mit dem Ausbau der ARA eine Machbarkeitsstudie mit Varianten durchgeführt. Varianten nördlich der ARA und Varianten mit Überführungen über die Bahnlinie sind aufgrund des Denkmalschutzes (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [ISOS], siehe nächster Abschnitt) nicht möglich. Im Ergebnis ist neu die Freihaltung des Raums zwischen der bestehenden ARA und der SBB³-Bahnstrecke für die Umfahrung notwendig (Basis für die weitere Prüfung; gemäss bisherigen Abklärungen grundsätzlich möglich). Im Richtplan wird die Linienführung (Koordinationsstand Zwischenergebnis) deshalb für den nördlichen Abschnitt der Umfahrung nach aktuellem Wissensstand entsprechend angepasst. Bis zu einer möglichen Festsetzung der Umfahrung sind weitere Planungsschritte vorzunehmen, die insbesondere auch den südlichen Abschnitt der Umfahrung beinhalten.

Ortsbildschutz; Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Der notwendige Ausbau der bestehenden ARA erfordert einen Eingriff in die im ISOS-Objekt Nr. 0357 "Wildegg", ausgewiesene Umgebungsrichtung "Flussebene der Aare" (Ortsbild von nationaler Bedeutung, Richtplankapitel S 1.5). Dem Vorhaben liegt eine fundierte Standortabklärung zu Grunde. Aufgrund der Standortgebundenheit kann das Vorhaben zudem nicht ausserhalb des ISOS-Objekts realisiert werden.

Gemäss Art. 6 NHG wird "durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälereten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen". Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben auf die generellen und besonderen Schutzziele des Ortsbilds von nationaler Bedeutung abgeklärt werden müssen.

In der ISOS-Aufnahme (2. Fassung 4.86) ist die damalige "Kläranlage" als Hinweis 0.0.12 innerhalb der Umgebungsrichtung IV aufgeführt. Seit der Aufnahme wurde die ARA gegen Westen zweimal deutlich erweitert. Die bestehende Anlage ist von relevanten Standorten nur beschränkt einsehbar und auch in der Sicht vom Schloss durch die Bestockung entlang des Kanals etwas abgedeckt.

Insgesamt beurteilt die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) in ihrem Gutachten vom 7. Oktober 2022 die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der ARA Langmatt auf die Ansicht und die Wirkung des Schlosses, die Aussicht von diesem nach Westen sowie auf die Langmatt als prägender Vordergrund als leichte zusätzliche Beeinträchtigung. Sowohl bei einer schweren wie auch bei einer leichten Beeinträchtigung muss gemäss Art. 6 NHG sichergestellt werden, dass das Vorhaben der grösstmöglichen Schonung entspricht.

Zur grösstmöglichen Schonung des ISOS-Objekts "Wildegg" sind somit sämtliche verhältnismässigen Projektoptimierungen auszuschöpfen und in den nachgelagerten Verfahren grundeigentümerverbindlich festzulegen (unter anderem Beschränkung der Ausdehnung Richtung Norden, durchgehende Bestockung Richtung Norden, bestmögliche landschaftliche Einpassung und Gestaltung des Siedlungsrandes). Die Umsetzung der gemäss NHG und §§ 40 ff. BauG geforderten Abstimmungs- und Gestaltungsmassnahmen ist stufengerecht und projektbezogen in der Nutzungsplanung und im

³ Schweizerische Bundesbahnen

Baubewilligungsverfahren zu konkretisieren und abschliessend zu prüfen. Zusätzliche, besondere Richtplanvorgaben auf Stufe Richtplan sind hierzu nicht erforderlich.

Wald

Das standortgebundene Vorhaben bedingt die Rodung von rund 0,5 ha Wald. Ein Teil des Rodungsersatzes wird vor Ort geleistet (Ersatzaufforstung im Norden rund um die erweiterte ARA; siehe voranstehender Abschnitt zum ISOS). Die restlichen Ersatzaufforstungen sollen gemäss aktuellem Planungsstand koordiniert mit den ökologischen Ersatzmassnahmen geleistet werden. Die genaue Rodungsfläche und der Rodungsersatz sind in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und zu sichern.

Siedlungsgebiet

Die Erweiterung der ARA Langmatt zur ARA Seetal benötigt voraussichtlich rund 1,6 ha Siedlungsgebiet beziehungsweise neu auszuscheidende Bauzone. Die bisherigen ARA-Standorte in Seengen und Henschiken werden im Zug des Zusammenschlusses zur ARA Seetal weitgehend aufgehoben. Das freiwerdende Siedlungsgebiet ist in erster Linie projekt- und zweckgebunden für die Erweiterung der ARA Langmatt zu verwenden (siehe Ziffer 6.2.8). Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 1,8 ha von den aufzuhebenden ARA-Standorten in Henschiken und Seengen zur ARA Langmatt in Möriken-Wildeggen erfolgt mit der Festsetzung. Damit wird sichergestellt, dass das für die Erweiterung der ARA Langmatt benötigte Siedlungsgebiet rechtzeitig zur Verfügung steht. Die aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden Henschiken und Seengen im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Allfällige Siedlungsgebietsüberschüsse fliessen in die Regionalen Töpfe (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2), ausser die beiden Standortgemeinden der aufzuhebenden ARA können bei der Auszonung der OeBA⁴-Flächen einen OeBA-Eigenbedarf an den ihnen anteilmässig zustehenden Siedlungsgebietsüberschüssen an einem räumlich abgestimmten Standort nachweisen (vgl. auch Ziffer 6.2.8). Die Prüfung und abschliessende Bilanzierung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungen der Gemeinden).

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die notwendige Erweiterung der ARA beansprucht voraussichtlich rund 1,2 ha FFF. Die abschliessende Prüfung mit umfassender Interessenabwägung und definitiver Entscheidung über die FFF erfolgt damit im Rahmen einer Fortschreibung (Richtplankapitel G 4 und L 3.1) auf Grundlage und zusammen mit der Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde. Der präzise Verlust ist gestützt auf die weitere Konkretisierung der Projekte in den nachfolgenden Verfahren definitiv zu ermitteln und abschliessend zu prüfen. Der ARA-Zusammenschluss liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (Gewässerschutz, ökologische und ökonomische Optimierung der Abwasserreinigung, langfristige Sicherstellung der Abwasserreinigung). Er kann aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens (bestehende Abwasserinfrastruktur, Lage am Gewässer) nicht auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen realisiert werden und erfolgt flächensparend.

Ob und in welchem Umfang zudem ein allfälliger FFF-Verlust für die gemäss NHG notwendigen Ersatzmassnahmen oder die gemäss Waldgesetzgebung notwendige Ersatzaufforstung resultiert, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sollen im Rahmen des Ermessensspielraums möglichst ausserhalb von FFF realisiert beziehungsweise die FFF sollen möglichst geschont werden.

In den nachgelagerten Verfahren ist die Kompensation der FFF zu prüfen (Richtplankapitel L 3.1, Planungsgrundsatz B). Um den FFF-Verlust möglichst klein zu halten, ist der Verlust so weit als möglich durch Umzonungen oder Aufwertungen zu kompensieren. Unter anderem ist zu prüfen, ob

⁴ Öffentliche Bauten und Anlagen

die durch die Aufhebung der ARA freiwerdenden Flächen zumindest teilweise zu FFF aufgewertet werden können.

Interessenabwägung

Die ARA und ihre Erneuerung mitsamt Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen entspricht einem hohen öffentlichen Interesse (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG] vom 24. Januar 1991 [SR 814.20], Richtplan). Das Vorhaben bringt aus Sicht Gewässerschutz erhebliche Vorteile für das gesamte Seetal mit sich. Der Standortwahl ist die eingehende Prüfung von verschiedenen Zusammenschluss- und Standortvarianten vorausgegangen. Zudem wurde das Vorhaben bezüglich der Flächeninanspruchnahme soweit wie möglich optimiert. Die Abstimmung mit der Umfahrung Wildegg ist erfolgt und zum Schutz des nationalen Ortsbilds sind Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung vorgesehen (insbesondere betreffend die landschaftliche Einbindung). Für die notwendigen ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind geeignete Standorte in Abklärung und erscheinen als möglich. In den nachgelagerten Verfahren sind die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu konkretisieren und sicherzustellen. Für die Beanspruchung des Waldes ist koordiniert mit der Nutzungsplanung über das einzureichende Rodungsgesuch zu entscheiden. Die Erweiterung der ARA im Gebiet Langmatt beansprucht ca. 1,2 ha FFF. Der ARA-Ausbau liegt ebenso wie der Erhalt der FFF im öffentlichen Interesse (siehe obenstehender Abschnitt zum Thema FFF). Die Suche nach Kompensationsflächen für die durch die Einzonung beanspruchten FFF ist im Gang. Ob und in welchem Umfang FFF für die Ersatzmassnahmen beansprucht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beziffert werden. Der Verlust an FFF ist so gering wie möglich zu halten. Die abschliessende Überprüfung und Interessenabwägung folgt in den nachgelagerten Verfahren.

Im Ergebnis ist der Standort der regionalen ARA Seetal in Wildegg soweit räumlich abgestimmt, dass das Vorhaben im Richtplan festgesetzt werden kann (Art. 5 Abs. 2 RPV). Die weitere Konkretisierung und Beurteilung der gemäss Richtplan und gesetzlichen Anforderungen notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen hat stufengerecht in den nachfolgenden Verfahren und unter Abwägung aller betroffenen Interessen zu erfolgen.

6.2.6 Planungsanweisung 3.2 (Zwischenergebnisse)

Aktuell gibt es keine Vorhaben im Koordinationsstand Zwischenergebnis.

6.2.7 Planungsanweisung 3.3 (Vororientierungen)

Die ARA-Region WSU mit ARA-Standort Aarau wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Entsprechend dem Stand dieser Planungen sind namentlich Fragen zur räumlichen Abstimmung zu klären, bevor eine Festsetzung abschliessend überprüft und gegebenenfalls beschlossen werden.

6.2.7.1 ARA-Region Surbtal, Ehrendingen

Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wird auf eine Aufnahme der ARA-Region Surbtal mit ARA-Standort Ehrendingen als Vororientierung in den Richtplan verzichtet (vgl. Ziffer 7.3).

6.2.7.2 ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU), Aarau

Die ARA Aarau stösst an ihre Belastungsgrenze und muss aufgrund des Alters gesamthaft erneuert werden. Zudem ist eine Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen gefordert. Die bisherigen Studien zeigen bei einem Zusammenschluss der ARA im Raum Aarau, WSU bedeutende ökologische Vorteile bezüglich Wasserqualität und Grundwasserschutz sowie einen beträchtlichen ökonomischen Nutzen. Die ARA-Region WSU mit dem ARA-Standort Aarau wird als Vororientierung aufgenommen. Da die Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort ein limitierender Faktor sind, ist der genaue Standort (bestehender Standort oder neuer Standort in funktionaler Nähe dazu) Gegenstand von laufenden Abklärungen zur räumlichen Abstimmung.

6.2.8 Planungsanweisung 3.4

Die im Zug der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA befinden sich ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungskörpers oder an dessen Rand. Die meisten dieser ARA-Standorte sind dem Siedlungsgebiet zugewiesen und nach damaliger Praxis als Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zониert. Mit der Aufhebung der ARA fällt der Zweck für eine Zonierung dahin und eine andere Nutzung am Standort, die einer Bauzone bedarf, lässt sich in der Regel nicht begründen (fehlende Standortgebundenheit; Inselbauzone / Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet). Daher sind die aufzuhebenden ARA-Standorte zurückzubauen und durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Verbleibende Anlagen wie Pumpwerke und Regenbecken können nach Rückbau der übrigen ARA-Anlagen als standortgebundene Bauten ausserhalb der Bauzone bestehen bleiben. Die Nutzung der freiwerdenden Flächen (Landwirtschaft, FFF, ökologischer Ausgleich insbesondere an Standorten mit übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen etc.) fällt grundsätzlich in die Planungskompetenz der Gemeinden und ist daher in den nachgelagerten Verfahren zu bestimmen.

Das für die Erweiterung der ARA benötigte Siedlungsgebiet ist entsprechend den Grundanforderungen von RPG 1 und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden gemäss der Siedlungsgebietsbewirtschaftung in vier Schritten zu beschaffen (Richtplankapitel S 1.2):

1. Flächen-/Projektoptimierungen,
2. Anpassung oder (über-)kommunale Umlagerung der bestehenden Bauzonen,
3. Bezug von Siedlungsgebiet aus dem Regionalen Topf,
4. Beanspruchung von Siedlungsgebiet aus dem Kantonalen Siedlungsgebietstopf für Zonen für OeBa (soweit begründet und verfügbar).

Im Fall der ARA-Zusammenschlüsse ergibt sich daraus, dass nebst flächensparenden Lösungen das standort- und zweckgebunden ausgeschiedene Siedlungsgebiet der aufzuhebenden ARA in erster Linie wieder zweckgebunden, das heisst für den Ausbau der betreffenden regionalen ARA zu verwenden ist.

Allfällige Siedlungsgebietsüberschüsse fliessen in die Regionalen Töpfe (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2), ausser die Standortgemeinden von aufzuhebenden ARA können bei der Auszonung der OeBA-Flächen einen OeBA-Eigenbedarf an den ihnen anteilmässig zustehenden Siedlungsgebietsüberschüssen an einem räumlich abgestimmten Standort nachweisen. Die Prüfung und abschliessende Bilanzierung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungen der Gemeinden).

Das Abweichen von dieser zweck- und projektgebundenen Umlagerung des Siedlungsgebiets bedingt eine gesicherte und den Anforderungen des Richtplankapitels S 1.2 genügende Lösung zur Beschaffung des für die regionale ARA benötigten Siedlungsgebiets.

6.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst (siehe Synopse mit Ausschnitten der Richtplan-Gesamtkarte):

ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg

- Festsetzung der ARA-Seetal am Standort Möriken-Wildegg
- Reduktion des Auengebiets Wildegg-Brugg im Bereich Mühlekanal Möriken-Wildegg (Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark; im Gegenzug wird das aktuell als Vororientierung im Richtplan bezeichnete Gebiet Aabachau in einem separaten Verfahren festgesetzt werden)
- Anpassung der Linienführung der Umfahrung Wildegg (Richtplankapitel M 2.2 Kantonsstrassen, Vorhaben Nr. 49)

- Festsetzung von Siedlungsgebiet im Umfang der notwendigen ARA-Erweiterung (bei Nichtzustandekommen der Rodung beziehungsweise der Einzonung würde das neu verortete Siedlungsgebiet in die Ausgangslage zurückfallen)
- Aufhebung des Siedlungsgebiets an den aufzuhebenden ARA-Standorten Hendschiken und Seengen

ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau

- Festsetzung der ARA-Klingnauer-Stausee am Standort Klingnau
- Festsetzung von Siedlungsgebiet im Umfang der notwendigen ARA-Erweiterung
- Aufhebung von Siedlungsgebiet in Leuggern (ein Teil der Parzelle 720) für die Erweiterung der ARA in Klingnau

Der ARA Standort Leuggern liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets im Dekretsgebiet, weshalb eine Aufhebung von Siedlungsgebiet entfällt.

Der Umgang mit dem Siedlungsgebiet / der Bauzone des ARA-Standorts Böttstein ist entsprechend den bisher getroffenen Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden in der Nutzungsplanung zu klären.

ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU), Aarau

- Festlegung der ARA-WSU als Vororientierung am Standort Aarau

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Vorhaben in Möriken-Wildegg und in Klingnau werden ferner eine Fortschreibung der Richtplan-Gesamtkarte im Hinblick auf die FFF erfordern (Reduktion und Kompensationsflächen). Die Fortschreibungen der FFF erfolgen – vorbehältlich der vorliegenden Richtplananpassung und der Beschlussfassung an den Gemeindeversammlungen – mit dem Regierungsratsbeschluss zu den Nutzungsplanungen. Mit der Aufnahme des Standorts in Aarau als Vororientierung erfolgt noch keine Beurteilung oder ein Entscheid über allfällig betroffene FFF und die weiteren noch zu klärenden Fragen der räumlichen Abstimmung.

7. Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

7.1 Übersicht über die Eingaben

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 16. Januar 2023 bis 6. April 2023 haben sich 44 Mitwirkende beteiligt. Die Grundanliegen der Richtplananpassung erfahren eine breite Zustimmung. Die Anträge, Vorbehalte und Anmerkungen betreffen nahezu ausschliesslich folgende Punkte:

- Ökologischer Ersatz und Ausgleich für die ARA Seetal,
- Örtliche Festlegung der ARA-Region Surbtal,
- Auswirkung der Regionalisierungen von ARA auf kleine Gewässer durch reduzierte Einleitmengen.

Die nachfolgenden Ziffern fassen die Eingaben und den Umgang mit den Anträgen zusammen.

7.2 ARA-Region Seetal, Möriken-Wildeggen

7.2.1 Mitwirkungseingaben

Die Festsetzung der ARA-Region Seetal mit dem ARA-Standort Möriken-Wildeggen im Richtplan ist unbestritten. Die angebrachten Vorbehalte und Anträge betreffen die für die Realisierung des Vorhabens zu leistenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss NHG und BauG (Fussnote c zur Planungsanweisung 3.1: *"Für die Reduktion des Auenschutzparks im Gebiet Langmatt in Möriken-Wildeggen sind bis zur Auflage des ARA-Bauprojekts Ersatzflächen in erster Priorität in der Aabachau (L 2.2, Vororientierung) zu sichern"*; Entwurf des Richtplankapitels, Stand Mitwirkung/Anhörung sowie gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht zur ARA Seetal).

Die divergierenden Anträge fordern namentlich:

- eine Verknüpfung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die ARA Seetal mit der Aufstufung der Aabachau im Richtplan zu einem Zwischenergebnis,
- einen gänzlichen Verzicht auf ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen,
- einen gänzlichen Verzicht auf den ökologischen Ausgleich gemäss BauG und die Beschränkung des Ersatzes gemäss NHG auf einen flächengleichen Ersatz (Waldersatz inklusive),
- eine Beschränkung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen auf die aktuell vor Ort vorgesehenen Massnahmen,
- den Verzicht auf eine Verknüpfung mit der Aabachau,
- die Ersatzflächen in der Aabachau als zwingende Grundvoraussetzung,
- keine Dispensation des Vorhabens von der Pflicht zur Leistung von ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sowie Verzicht auf eine Anrechnung des "Umweltnutzens" und Verzicht auf die Anrechnung an die Sanierung des kantonalen Wildtierkorridors AG-R13,
- die Erfüllung der Koordinationspflicht im Zeitpunkt des Planerlasses.

7.2.2 Beurteilung

Bei der Beurteilung der in den Mitwirkungseingaben in unterschiedlicher Weise aufgegriffenen Thematik des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs sind zusammenfassend der folgende rechtliche Rahmen gemäss NHG und Baugesetz sowie der dem Kanton zustehende Ermessensspielraum zu beachten:

- Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Die Bestimmung verlangt demnach ein überwiegendes Interesse für den Eingriff und legt dem Verursacher eine Ersatzpflicht auf. Die Ersatzmassnahmen sind Bestandteil des Projekts und daher von der Bewilligungsbehörde zu beurteilen.
- Für die beabsichtigte Erweiterung der ARA Seetal werden unter anderem schützenswerte Lebensräume beeinträchtigt. Die Schutzwürdigkeit richtet sich nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG.
- Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1) sowie § 40a BauG und §§ 13 und 14 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131) sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu leisten. Der ökologische Ausgleich bezweckt generell die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und ihrer Vernetzung in intensiv genutzten Gebieten.
- Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone zur Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen. Diese übergeordnete gesetzliche Verpflichtung in einem spezifischen Sachbereich des Umweltschutzes (Gewässerschutz) führt bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe allerdings nicht

zu einer Befreiung von anderweitigen umweltrechtlichen Pflichten (hier Naturschutz). Angemessene Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sind auch bei Anlagen, die wie die ARA Seetal im grossen öffentlichen Interesse liegen und einen Nutzen für die Umwelt haben, zwingend⁵. Dasselbe gilt für den ökologischen Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG; § 40a BauG). Ein Verzicht auf ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die ARA Seetal wäre somit nicht rechtmässig.

- Die Ermittlung der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen setzt die Ermittlung der konkret vorhandenen und der durch das Vorhaben beanspruchten Flächen (Ausmass / Quantität) und Werte (Qualität) voraus. Ob ein Ersatz und Ausgleich aufgrund dieser ermittelten Ausgangslage als angemessen beurteilt werden kann, hängt davon ab, welche Ersatzflächen mit welchen Werten bereitgestellt werden können. Hierzu lassen sich weder aus dem Bundesrecht noch aus Praxishilfen starre Vorgaben ableiten. Eine rechtmässige Lösung setzt daher eine detaillierte und konkrete Prüfung und Bewertung der Ausgangslage und möglicher Lösungen voraus, was über den Zweck und die Massstäblichkeit des Richtplans hinausgeht.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist Bestandteil der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) und liegt in der Zuständigkeit der nicht weisungsgebundenen kantonalen Umweltschutzfachstelle (Art. 10c und Art. 42 USG), was eine zwingende Vorgabe des Bundesrechts ist. Eine fachlich und konkret auf das Vorhaben bezogene Ermittlung der betroffenen Flächen und Werte sowie eine fachlich qualifizierte und nachvollziehbare Beurteilung der vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind Voraussetzung für eine rechtssichere Planung und rechtmässige Beschlüsse. Ein anderweitiger Vorentscheid auf Stufe Richtplan brächte ein erhebliches Risiko eines rechtlich und materiell unzureichenden Entscheids mit sich.
- Gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung müssen der ökologische Ersatz und der ökologische Ausgleich angemessen sein (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG; vgl. Art. 18 Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV). Den zuständigen kantonalen Instanzen steht somit auch rechtlicher ein entsprechender Spielraum bei der Beurteilung der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu. Der Kanton nutzt diesen Ermessensspielraum.

Zur Situation in Möriken-Wildegg und den vorgebrachten Anträgen lässt sich demnach Folgendes festhalten:

Ersatzpflicht gemäss NHG

Ermittlung und Angemessenheit des Ersatzes

Ein rein flächenmässiger Ersatz 1:1 ist nicht ausreichend, denn die Qualität des bisherigen Lebensraums und jene des zukünftigen Lebensraums sowie eine allfällige Zerschneidungswirkung sind zu berücksichtigen. Das Erfordernis der Angemessenheit bietet einen gewissen Spielraum⁶.

Die Ermittlung und Sicherung der tatsächlich benötigten Ersatzfläche ist daher stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann kein neuer Richtwert anstelle der bisher annäherungsweise geschätzten rund 2 ha festgelegt werden. Der tatsächlich benötigte Ersatz ist anhand der Veränderungen am Projektstandort und jenen am Standort des Ersatzes zu ermitteln (bewertete Differenz an beiden Standorten, bezogen auf die Grösse der Fläche und die Qualität beziehungsweise den ökologischen Wert der Fläche). Diese Bewertungen können nicht vorweggenommen werden. Dabei gilt, je naturferner der Ausgangszustand der Ersatzfläche (beispielsweise eine versiegelte Fläche), desto höher der ökologische Mehrwehrt, wodurch sich die

⁵ vgl. BGE 148 II 36, Erw. 10.5 und 13.5, Windpark Grenchenberg

⁶ vgl. Bundesgericht (BGer) 1C_393/2014 vom 3. März 2016, E. 10.6 und 10.8, Umfahrung Wattwil; 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016, Erw. 4.5.2, Windparkzone Schwyberg

Grösse der notwendigen Ersatzfläche verringert. Umgekehrt erhöht sich die benötigte Fläche mit einer geringeren Qualität des Ersatzes. Ebenso sind die Erhebungen des Ausgangszustands in den nachgelagerten Verfahren vertieft zu überprüfen und zu vervollständigen. Sowohl der Verlust wie auch der Ersatz sind nach der gleichen Methodik mit denselben Massstäben zu bewerten. Zur Überprüfung dieser Bewertung gehört auch die Überprüfung des sogenannten Verminderungsfaktors (für verzögerte Lebensraum-Reife).

Im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit der Ersatzmassnahmen besteht zudem ein rechtlicher Spielraum, dass gewisse Vorteile einer Zusammenlegung von ARA mitberücksichtigt werden, wodurch im Ergebnis weniger Ersatz zu leisten ist. Bei den Vorteilen geht es um mehr, als das blosses Einhalten von umweltrechtlichen Vorschriften, wie dies jede Bauherrschaft tun muss. Von Sinn und Zweck der Ersatzpflicht nach NHG her erscheint es bei ARA möglich, dass ein zusätzlicher unmittelbarer Umweltnutzen mitberücksichtigt wird (Verbesserung des Gewässerschutzes durch einen Zusammenschluss von ARA, durch Entlastung von kleineren Gewässern oder von Seen und durch eine vierte Reinigungsstufe), umgekehrt aber auch eine allfällige zusätzliche Belastung von Gewässerlebensräumen. Der übliche Nutzen einer ARA für das Gewässer kann somit nicht bewertet werden, hingegen allenfalls der besondere Nutzen eines Zusammenschlusses. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen führt dies jedoch nicht dazu, dass auf einen Ersatz verzichtet werden kann. Der "Umweltnutzen" des Projekts für sich allein kann grundsätzlich nicht von der Ersatzpflicht dispensieren; entscheidend ist die ökologische Bilanzierung beziehungsweise die Wahrung der Angemessenheit. Die Berücksichtigung des Umweltnutzens einer ARA kann konkret im Rahmen der ökologischen Gesamtbilanzierung zum einen durch eine Bewertung eines zusätzlichen Nutzens für den Lebensraum Gewässer erfolgen, zum anderen durch dessen Berücksichtigung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Ersatzes.

Wird der Rodungersatz als Auenwald mit entsprechenden Qualitäten ausgestaltet, kann dieser auch als entsprechender Lebensraumersatz gemäss NHG angerechnet werden. Insofern muss bei einer Rodung von Auenwald nicht "doppelter" Ersatz geleistet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen beider Bestimmungen sind dabei vollständig einzuhalten. Die Qualität der Ersatzaufforstung und ihre Lage entscheiden (nebst ihrer Fläche) über ihren Wert bei der Bilanzierung eines angemessenen ökologischen Ersatzes.

Möglicher Standort Aabachau für Ersatzmassnahmen

Ein möglicher Standort für die notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist das Gebiet Schlatt zwischen Seengen und Seon (vgl. Erläuterungsbericht zur ARA Seetal). In diesem Gebiet überlagern sich die Perimeter des Wildtierkorridors AG-R13 (Richtplankapitel L 2.6) und der Aabachau (Richtplankapitel L 2.2, Vororientierung) weitgehend, weshalb im Erläuterungsbericht sowohl die Sanierung des Wildtierkorridors wie auch die Revitalisierung der Aabachau erwähnt sind. Der Ersatz der Aue würde somit als Aue geleistet. Damit übernimmt das Ersatzobjekt eine ähnliche ökologische Funktion wie das zerstörte.

Im Grundsatz kann eine ökologische Ersatzmassnahme auch der Erfüllung einer allgemein gehaltenen Bundesaufgabe wie der Sanierung von Wildtierkorridoren, der Erweiterung von Auen, der Schaffung von weiteren Biotopen oder der Gewässerrevitalisierung dienen und so voll dem ersatzpflichtigen Projekt angerechnet werden⁷.

Wenn ein und derselbe Eingriff gleichzeitig den Anforderungen zweier NHG-Bestimmung zu genügen hat, ist es nur folgerichtig, dass – bei effektiv gegebener Doppelseigenschaft – auch den zum "Ausgleich" (Ersatz) zu treffenden Massnahmen Doppelbedeutung zuzuerkennen ist.

⁷ vgl. VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, in: URP 2016, S. 396; Anmerkungen der Redaktion zu Urteil B 2014/235 des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2015, Walenstadt SG, publiziert in: URP 2016, Seite 379 ff.

Ökologischer Ausgleich gemäss NHG und BauG

Bei der Bestimmung des Umfangs des ökologischen Ausgleichs besteht Spielraum namentlich bei der Fläche, für die Ausgleich zu leisten ist (Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird), bei den maximal 15 % und im Hinblick auf die Qualität und Lage der Ersatzfläche. Da im vorliegenden Fall die Erweiterung der bestehenden ARA innerhalb der Bauzone trotz teilweiser baulicher Veränderung nicht zu einer ökologisch relevanten Verschlechterung führt, wird darauf verzichtet, die bestehende Betriebsfläche der ausgleichspflichtigen Fläche anzurechnen. Gemäss gängiger Praxis, in Auslegung der bundesrechtlichen Vorgaben und in Hinblick auf die Schaffung eines Naturwerts mit minimaler ökologischer Funktion können 10 % nicht unterschritten werden. Unter Annahme eines Mindestsatzes und einer veränderten Fläche von rund 1,6 ha (entspricht der Einzonungsfläche) würde somit eine Ausgleichsfläche von unter 0,2 ha benötigt. Das heisst der Umfang des ökologischen Ausgleichs wird sich auf ca. ein Drittel des bisher angenommenen Richtwerts (0,7 ha) verringern.

Koordinationspflicht

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Auf dieser Stufe steht die Abstimmung der raumwirksamen Interessen im Vordergrund ("wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden" [Art. 8 Abs. 1 lit. b RPG]). Diese muss dem planerischen Stufenbau entsprechend noch nicht konkretisiert sein und kann es oft auch noch nicht sein.

Auf Stufe Nutzungsplanung besteht eine Koordinationspflicht mit den ökologischen Ersatz- (und grundsätzlich auch Ausgleichs-)Massnahmen sowie dem Rodungsbewilligungsverfahren. Der Koordinationsgrundsatz (Art. 25a RPG) verlangt bei einer Nutzungsplanung, die ein konkretes Projekt zum Gegenstand hat und dessen raum- und umweltrelevante Auswirkungen bereits mit dem Planungsbeschluss erfassbar sind, dass bereits im Stadium der Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen und sichergestellt wird, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz nicht verletzt werden⁸.

Eine projektbezogene Nutzungsplanung muss detaillierte Angaben zur Bilanzierung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, ihrer Grösse und Lage aufweisen, um eine umfassende Interessenabwägung zu ermöglichen. Die erforderlichen Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} NHG müssen "bereits im Zeitpunkt des Planerlasses als sichergestellt erscheinen"⁹. Jedenfalls bei einer bedingten Zonierung zu einem komplexen Projekt ist es nicht ausgeschlossen, dass für die Sicherstellung noch keine durchsetzbare Grundeigentümergebindlichkeit verlangt wird.

Fazit

Ein Teil der notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen wird vor Ort am ARA-Standort in Möriken-Wildeggen geleistet. Mögliche Standorte für die weiter zu leistenden Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind vorhanden (aufzuhebende ARA-Standorte, Aabachau). Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der grob geschätzte Richtwert von 2,7 ha zu hoch ist. Die Konkretisierung des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs ist Sache der nachgelagerten Verfahren und kann nicht vorweggenommen werden. Hierbei gilt der in den voranstehenden Abschnitten dargelegte gesetzliche Ermessensspielraum. Der Rodungersatz gemäss Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100) kann dabei bewertet und an den Ersatz gemäss NHG angerechnet werden. Im Ergebnis wird im Richtplankapitel A 1.1 die Fussnote c zur Planungsanweisung 3.1, Festsetzung der ARA-Region Seetal, daher ersatzlos gestrichen.

⁸ vgl. BGer 1C_101/2020 vom 29. Januar 2021

⁹ BGer 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016, Erw. 4.4

7.3 ARA-Region Surbtal, Ehrendingen

7.3.1 Mitwirkungseingaben

Die Eingaben und Anträge zur ARA-Region Surbtal mit ARA-Standort Ehrendingen divergieren stark und reichen von jeglicher Ablehnung eines Richtplanantrags über Befürwortung der Festlegung als Vororientierung bis hin zur Forderung der Wiederaufnahme als Festsetzung, um die nötige Planungssicherheit zu erlangen.

7.3.2 Beurteilung

Für die Abwasserreinigung im Gebiet um den Klingnauer Stausee und im Surbtal sah das Konzept Abwasserreinigung 2014 eine gemeinsame ARA im Raum Klingnau vor. Das Einzugsgebiet umfasste die ARA Oberes Surbtal (Ehrendingen), Surbtal (Endingen), Kleindöttingen (Böttstein), Leuggern und Klingnau.

Die Zusammenschlussstudie Umsetzung im Unteren Aaretal / Surbtal von 2016 zeigt die technische Machbarkeit eines Zusammenschlusses mit Verbindungsleitungen und dem Bau einer zentralen ARA am Klingnauer Stausee auf. In einer Zusatzstudie wurden auch zwei getrennte ARA-Standorte für das Gebiet um den Klingnauer Stausee und das Surbtal untersucht.

Nach intensiver Beratung kamen die Beteiligten zum Schluss, dass die Variante mit zwei ARA-Standorten (ARA Klingnau und ARA Oberes Surbtal, Ehrendingen) weiterverfolgt werden sollen. Der Umsetzungszeitpunkt wurde auf ca. 2030 festgelegt. Damit sollte sichergestellt werden, dass die MV-Stufe¹⁰ von der Mitfinanzierung durch den Abwasserfonds des Bundes profitieren kann und keine grösseren Investitionen bezüglich Werterhalt oder Kapazitätssteigerungen mehr in die bestehenden ARA getätigt werden müssen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden (Repla) zur vorliegenden Richtplananpassung A 1.1 haben sich nun aber offene Fragen zur Festsetzung der ARA-Region Surbtal mit Standort Ehrendingen ergeben. Als Ergebnis der Repla-Zusammenarbeit wurde die ARA-Region Surbtal daher für die Mitwirkungs- und Anhörungsvorlage von einer Festsetzung zu einer Vororientierung zurückgestuft.

Die Mitwirkungseingaben zur ARA-Region Surbtal fallen äusserst unterschiedlich aus und reichen von jeglicher Ablehnung eines Richtplaneintrags für die ARA-Region Surbtal bis hin zur Wiederaufnahme als Festsetzung, um die nötige Planungssicherheit zu erlangen.

Unter der Federführung der Repla ZuzibietRegio haben die betroffenen Abwasserverbände und Gemeinden eine gemeinsame und abgestimmte Rückmeldung erarbeitet. Im Ergebnis wird nun von der Repla, den beteiligten Gemeinden und Abwasserverbänden die Festsetzung der ARA Oberes Surbtal und die Aufnahme der ARA Surbtal als Vororientierung vorgeschlagen.

Die von ZuzibietRegio und den betroffenen Gemeinden nun vorgeschlagene Lösung (Festsetzung ARA Oberes Surbtal mit Standort Ehrendingen und Vororientierung ARA Surbtal mit Standort Endingen) stellt aus raumplanerischer Sicht die unnötige Aufnahme zweier ARA in den Richtplan dar (keine räumliche Abstimmung erforderlich, kein behördenverbindlicher Zusammenschluss) und bleibt ohne Wirkung über den Ausgangszustand hinaus.

Daher wird auf einen Eintrag im Richtplan verzichtet. Die Klärung über die Zukunft der Abwasserreinigung im Surbtal ist daher von den beteiligten Akteuren vorerst ohne Richtplaneintrag fortzuführen.

¹⁰ Reinigungsstufe zur Eliminierung der Mikroverunreinigen

7.4 Auswirkung der Regionalisierungen von ARA auf kleine Gewässer

7.4.1 Mitwirkungseingaben

Vereinzelt wurde im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass sich durch die Regionalisierungen von Abwasserreinigung die Wassermenge in kleinen Fliessgewässern reduzieren kann. Die Eingaben verlangen zusammenfassend eine gesamtökologische Betrachtung, keine Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufs, die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wasserführung und bei Bedarf entsprechende Massnahmen für die Tier- und Pflanzenwelt.

7.4.2 Beurteilung

Das Planungsinstrument für die Regionalisierung der Abwasserreinigung bildet das Konzept Abwasserreinigung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom Juni 2014. Die darin angedachten Regionalisierungen werden mit den beteiligten ARA in vertieften Planungen weiterentwickelt, konkretisiert und umgesetzt. Priorität hat dabei eine auf die Belastungsgrenze des Einleitgewässers abgestimmte Abwasserreinigung. Dies führt dazu, dass ARA an kleinen Gewässern aufgehoben und an ARA an weniger empfindlichen Gewässern angeschlossen werden. Im Rahmen der Evaluation der Lösungsmöglichkeiten erfolgt im Einzelfall eine Interessenabwägung aller massgebenden Aspekte. Dazu gehören unter anderem die Entlastung von meist sensiblen Gewässern von Schadstoffeinträgen aus dem Abwasser, was mit zunehmender Trockenheit an Bedeutung gewinnt (Mischungsverhältnis), die Reduktion der Havarie-Risiken, die verbesserte Abwasserreinigung in zentralen ARA (insbesondere die Elimination von Mikroverunreinigungen), die Auswirkungen auf die reduzierte Wassermenge im Gewässer – unter anderem auf Fische, Krebse und Makrozoobenthos – oder die Professionalisierung der Abwasserreinigung.

Durch den Wegfall von gereinigtem Abwasser wird die Wasserqualität verbessert. Auch in den Aargauer Gewässern besteht in Punkto Wasserqualität noch teils erheblicher Handlungsbedarf. Je kleiner ein Gewässer und je grösser der bisherige Abwasseranteil, desto stärker verbessert sich die Wasserqualität. Ein Zusammenschluss wirkt sich die meiste Zeit des Jahres bezüglich Wassertemperatur positiv aus, da das ARA-Abwasser ausser im Sommer wärmer ist als die Gewässer. Bei kleinen Fliessgewässern wird durch den Wegfall von eingeleitetem gereinigtem Abwasser die Abflussmenge abnehmen, was sich nachteilig auf die Fischdurchgängigkeit auswirken kann. Diese nachteiligen Auswirkungen auf die Fischfauna durch eine geringere Abflussmenge lassen sich in den meisten Fällen durch bauliche Massnahmen kompensieren (Niederwasserrinne, Bestockung der Ufer etc.). Zu beachten ist auch, dass das durch die ARA eingeleitete gereinigte Abwasser ursprünglich gar nicht im Gewässer vorhanden war¹¹. Im Rahmen der weiteren Projektschritte der ARA-Zusammenschlüsse bleiben die reduzierten Wassermengen in den Gewässern ein Thema und falls nötig, werden in den nachgelagerten Verfahren flankierende Massnahmen vorgesehen.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die für die Richtplananpassungen im Kapitel A 1.1 massgebenden Regionalisierungen haben keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton.

8.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund

Im Bereich der ARA bedarf es einer Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes. Die steigenden Anforderungen an den Gewässerschutz sind in der Abwasserreinigung ein Dauerthema. Um diesen

¹¹ Siehe auch Positionspapier 'Auswirkungen von ARA-Zusammenschlüssen auf die Gewässer' des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vom 19. Oktober 2018.

Aufgaben gerecht zu werden, existiert in der Schweiz seit vielen Jahren die Tendenz, kleine ARA aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen aufzuheben. Im speziellen zu erwähnen sind die Bewältigung der Rückgewinnung von Phosphor aus dem Klärschlamm und die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser. Weiter stehen ab ca. 2028 eine zusätzliche Verschärfung zur Elimination von Mikroverunreinigungen und zur weiterführenden Elimination von Stickstoff auf Gesetzeszebene an.

8.3 Auswirkungen auf die Beziehungen zu den anderen Kantonen

Die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung sind wie die Gewässer nicht an die Kantons-grenzen gebunden. Bereits heute wird Abwasser von ausserkantonalen Gemeinden im Kanton Aar-gau und umgekehrt Abwasser aus dem Kanton Aargau in Nachbarkantonen behandelt. In einer konstruktiven und einvernehmlichen Zusammenarbeit werden weitere Zusammenschlüsse erarbeitet und realisiert. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist etabliert und die Regionalisierungen werden unterstützt.

8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Grosse ARA reinigen das Abwasser aufgrund der Skaleneffekte nicht nur günstiger, sondern weisen in der Regel auch die bessere Reinigungsleistung auf als kleine ARA. Gründe für die Regionalisierungen sind in erster Linie der verbesserte Gewässerschutz, die Wirtschaftlichkeit und die erhöhte Betriebssicherheit. Alle diese Punkte und die damit einhergehende Professionalisierung in der Abwasserreinigung ermöglichen den Gemeinden die künftigen Herausforderungen zu bewältigen.

Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Der Ausbau der ARA an den Standorten Möriken-Wildegg und Klingnau bedingt jeweils eine Teiländerung der Nutzungsplanung. Sobald der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat, kann das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliessen (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

Die aufzuhebenden ARA-Standorte sowie die Abtauschfläche in Leuggern sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen und im Rahmen der Regionalisierungsprojekte zurückzubauen.

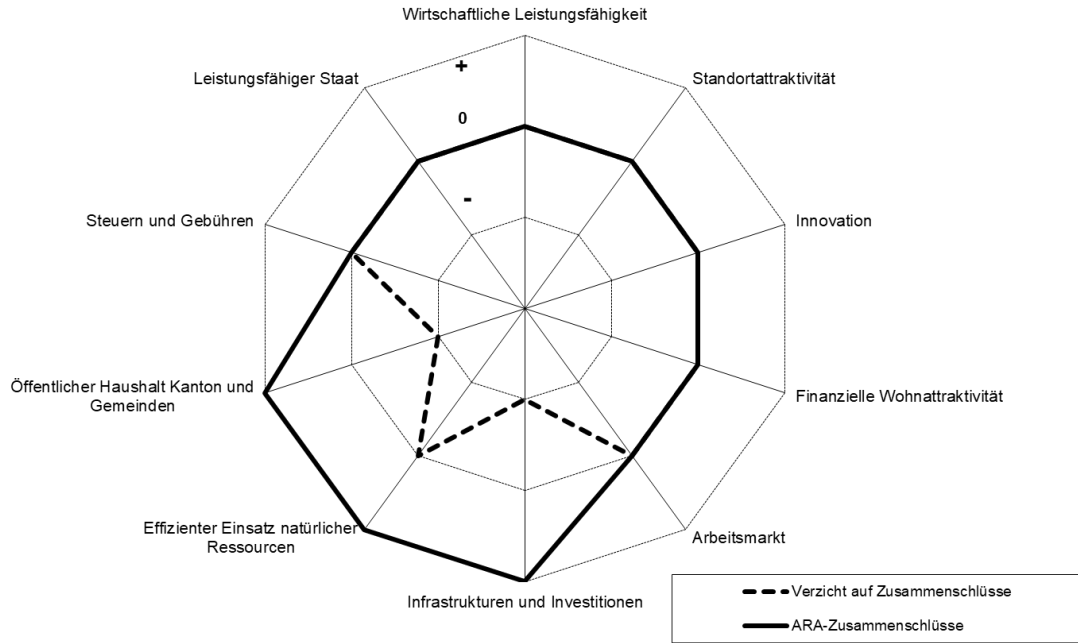
8.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft sowie Umwelt und Klima optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten 'ARA-Zusammenschlüsse' und 'Verzicht auf Zusammenschlüsse'.

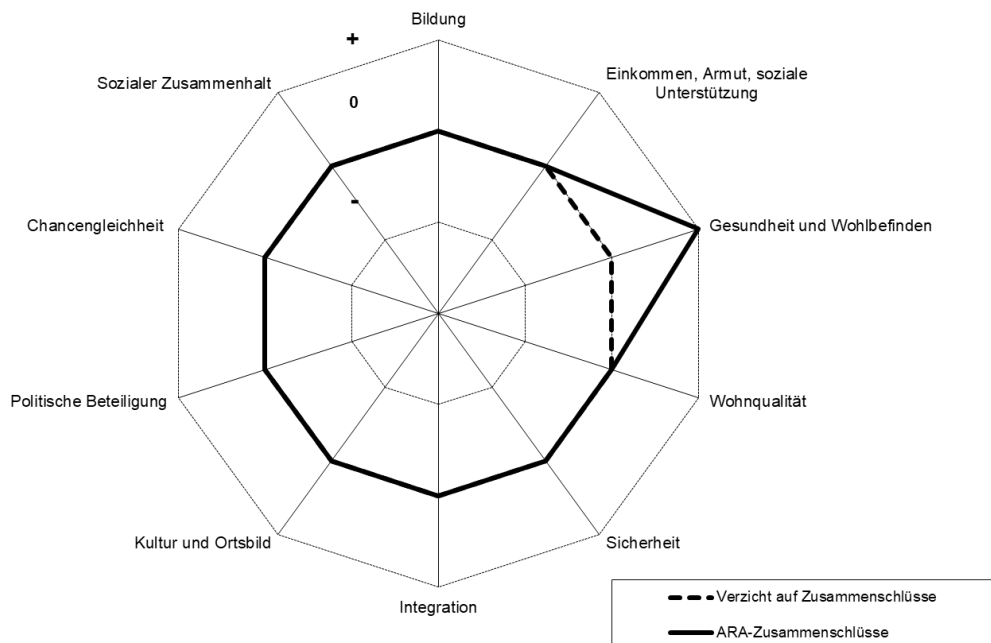
Zusammenfassend ergibt sich eine positive oder neutrale Beurteilung. Einzig im Bereich Landwirtschaft resultiert eine negative Auswirkung. Allerdings ergibt sich dieser Effekt auch ohne Zusammenschluss der ARA, da das Bevölkerungswachstum und die Gewässerschutzvorgaben (Kapazitätssteigerung und vierte Reinigungsstufe) auch ohne Zusammenschluss einen Ausbau der ARA Langmatt in Möriken-Wildegg und der ARA Klingnau und gegebenenfalls weiterer ARA bedingen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf die Landschaft und Lebensräume vor Ort resultieren demnach auch ohne die angestrebten Regionalisierungen, allerdings ohne die Vorteile eines Zusammenschlusses.

Wirtschaft



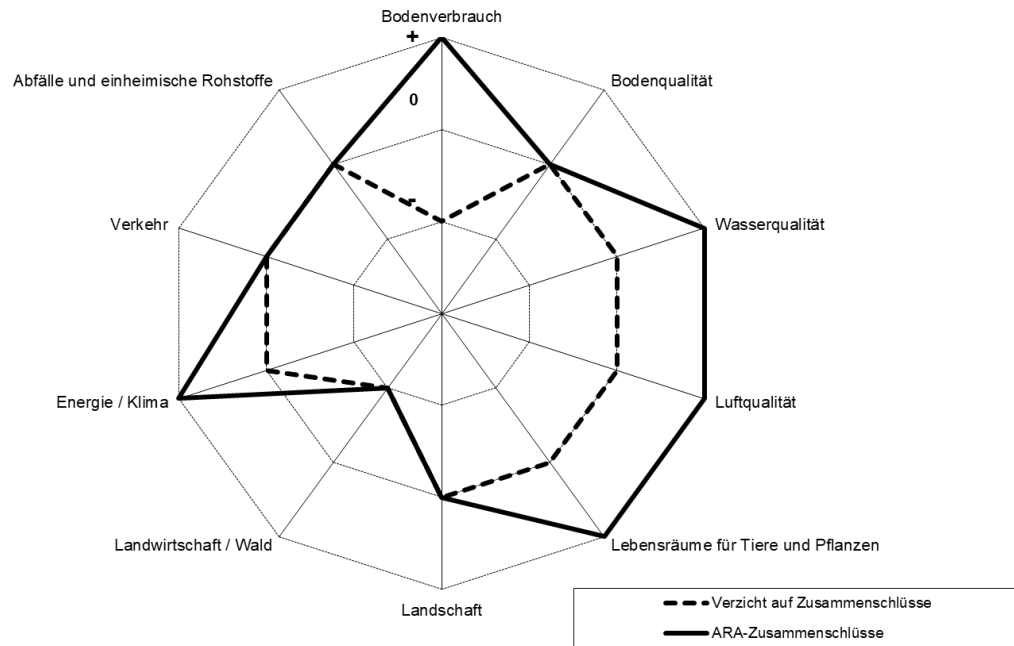
Einer der ganz grossen Vorteile der Regionalisierungen ist die Wirtschaftlichkeit. Grössere ARA sind kostengünstiger, wodurch die Geldmittel effizienter eingesetzt werden. Dies bestätigen die in der Schweiz durchgeführten Benchmarks zu den Kosten in der Abwasserreinigung. Zudem werden die künftig noch höheren Anforderungen an ARA bei kleinen ARA zu Kostensteigerungen führen. Neue und grössere Anlagen sind zudem energieeffizienter.

Gesellschaft



Durch die Regionalisierungen wird der Grundwasserschutz verbessert, was zu sauberem Trinkwasser führt und sich positiv auf die Gesundheit auswirkt. Zudem werden längere Gewässerabschnitte von der Einleitung von gereinigtem Abwasser befreit, so dass die Wasserqualität in den Gewässern verbessert wird. Im Übrigen wirken sich die ARA-Vorhaben weder positiv noch negativ auf die gesellschaftlichen Belange aus.

Umwelt und Klima



Die Erweiterungen der regionalen ARA beanspruchen Boden, aber im Zuge der Vorhaben werden die aufzuhebenden ARA-Standorte so weit wie möglich rückgebaut und für andere Nutzungen frei (Landwirtschaft, Wald, Naturschutz). Die ARA Langmatt in Möriken-Wildegg und die ARA Klingnau weisen auch ohne Zusammenschluss Handlungsbedarf auf (Kapazitätssteigerung, vierte Reinigungsstufe). Bei einem Alleingang resultiert ein zusätzlicher Bodenverbrauch ohne gleichzeitiger Rückgewinn von Boden durch die Aufhebung von ARA. Grosse ARA verbrauchen zudem insgesamt weniger Fläche, als mehrere kleine ARA.

Durch die Erweiterungen der ARA gehen Landwirtschaftsland und FFF sowie Wald verloren. Für die verlorenen FFF ist eine möglichst vollständige Kompensation zu prüfen. Waldersatz ist gemäss Waldgesetz 1:1 zu leisten.

Bezüglich Wasserqualität resultieren signifikante Vorteile durch die beabsichtigten Zusammenschlüsse, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Das gesetzliche Minimum ist in jedem Fall einzuhalten, auch ohne Zusammenschluss.

Die ARA-Zusammenschlüsse wirken sich positiv auf die Luftqualität aus, da grössere ARA in der Regel eine bessere Abluftreinigung und Emissionsreduktion aufgrund ihrer Effizienz und Stabilität bewirken.

Die Qualität der Bachlebensräume verbessert sich durch das sauberere Wasser über das gesetzliche Minimum hinaus.

Die beabsichtigten ARA-Zusammenschlüsse leisten einen Beitrag zur Strategie H 7.5 des Klimarichtplankapitels (H 7; unter anderem nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser).

Die Regionalisierung von ARA führt zu grösseren und betrieblichen stabileren Anlagen, welche energieeffizienter betrieben werden können. Der Ausstoss an Lachgas wird massiv gesenkt. Zusätzlich werden bei grösseren Umbauten meistens Massnahmen getroffen, um die Freisetzung von Lachgas sowie Methan zu verhindern. Grössere Anlagen sind zudem energieeffizienter als mehrere kleine ARA.

8.6 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende Vorlage aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf Richtplananpassung (Richtplankapitel und Richtplan-Gesamtkarte)

Beilagen

- Auswertungstabelle der Mitwirkungseingaben (Beilage 1)
- Erläuterungsbericht (Beilage 2)
- Erläuterungsbericht ARA Seetal (Beilage 3)
- Gutachten ENHK (Beilage 4)

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans (Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung A 1.1; Aufnahme der Standorte zu ARA-Zusammenschlüssen inklusive Einzugsgebiete) vom

...

1. Anpassung des Richtplantextes

Das Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung A 1.1 wird wie folgt angepasst:

ORIGINAL-VERSION

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

Siedlungsentwässerung
und Abwasserreinigung

A 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 1 GSchG

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

§ 17 EG UWR

Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP).

§ 17 EG UWR

Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen.

§ 19 EG UWR

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

Art. 7 GSchG

GEÄNDERTE VERSION

Entwurf vom 6. Juli 2023

Die Änderungen sind wie folgt markiert:

- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
- zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

Siedlungsentwässerung
und Abwasserreinigung

A 1.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Der moderne Gewässerschutz bezweckt nicht nur die Reinhaltung der Gewässer. Zu seinen Zielen gehören unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 1 GSchG

Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Art. 7 GSchG

Die Gemeinden sind für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie erstellen für ihr Gemeindegebiet die Generellen Entwässerungspläne (GEP). Diese sind Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung sowie deren verursachergerechte Finanzierung. Sie sind laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

§ 17 EG UWR

Die Gemeindeverbände erstellen, soweit notwendig, Generelle Entwässerungspläne für das Verbandsgebiet (VGEP).

§ 17 EG UWR

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen für die Ableitung und Reinigung des Abwassers. Sie können die Aufgaben an Dritte delegieren.

§ 19 EG UWR

Im Interesse einer ökologischen und wirtschaftlichen Optimierung kann das zuständige Departement eine für mehrere Gemeinden gemeinsame Abwasserreinigung verlangen.

Der Regionale Entwässerungsplan (REP) umfasst ein ganzes Gewässereinzugsgebiet. Er wird nur erstellt, wenn ein Bedürfnis für die Koordination der Massnahmen nachgewiesen werden kann. Auftraggeber ist der Regierungsrat.

Art. 7 GSchG

Herausforderungen

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist für die Gemeinden eine grosse Aufgabe.

In gewissen, insbesondere kleineren Fliessgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden.

Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Art. 7 GSchG

Organische Spurenstoffe im Abwasser (zum Beispiel Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) gelangen trotz hohem Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Sie stellen eine Gefahr für Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen dar. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Massnahmen umzusetzen.

Art. 61a GschG

Herausforderungen

Abwasserreinigung ist eine Daueraufgabe. Bereits die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur ist insbesondere für die kleinere Gemeinden eine grosse Aufgabe Herausforderung.

In gewissen, insbesondere kleineren Fliessgewässern können die Qualitätsziele trotz vorhandenen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) noch nicht erreicht werden. Die Abstimmung der Abwassereinleitungen auf die Belastungsgrenzen der Gewässer hat deshalb eine hohe Priorität.

Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation und den ARA fernzuhalten. Fremdwasser, Sickerwasser und Dachwasser sind in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in Gewässer, allenfalls mit Retentionsmassnahmen, einzuleiten.

Art. 7 GSchG

Organische Spurenstoffe im Abwasser (zum Beispiel Arzneimittel und hormonell aktive Substanzen) gelangen trotz hohem Ausbaustandard der Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer. Sie stellen eine Gefahr für Wasserlebewesen und die Trinkwasserressourcen dar. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Massnahmen umzusetzen.

Art. 61a GschG

Auch die Rückgewinnung von Wertstoffen und Energie aus dem Abwasser (wie z.B. Phosphor und Abwasserwärmenutzung) wird, im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung, zunehmend relevanter.

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Der umweltgerechte Betrieb, die Werterhaltung und die ökologische und ökonomische Optimierung der Anlagen sind dementsprechend von hohem kantonalen und öffentlichen Interesse. ARA-Standorte lassen sich nicht beliebig verschieben. Die Lage der ARA wird weitgehend vom bestehenden, auf den Standort ausgerichteten Abwassernetz und von einer funktionalen Nähe zum Gewässer bestimmt. In diesem Kontext sind ARA raumwirksam und erfordern eine Abstimmung mit anderen öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen im Umfeld von Gewässern wie beispielsweise dem Auenschutzpark Aargau, den Dekretgebieten, der Naherholung oder der landwirtschaftlichen Nutzung. Mittels Interessenabwägung und unter frühzeitigem Einbezug der betroffenen Gemeinden, der Regionen (Regionalplanungsverbände) sowie der weiteren berührten Interessen ist für die ARA im Einzelfall der beste Standort zu evaluieren. In der Nutzungsplanung sind die entsprechenden Flächen zu sichern.

Stand / Übersicht

Um die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind im Aargau Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von 6 Milliarden Franken erstellt worden. 98% der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit rund 4'000 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 41 ARA (Stand 2020) behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten Jahren wurde die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung ausgebaut und dadurch die Anzahl der ARA von 90 (Stand 1990) auf 41 (Stand 2020) konzentriert. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und aktuelle und kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARA soll weiter verringert werden.

Stand / Übersicht

Um diese Herausforderungen zu bewältigen und die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung zu erreichen, sind ist im Aargau Anlagen eine öffentliche Abwasserinfrastruktur mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 6 Milliarden Franken erstellt worden. Über 98 % der Liegenschaften sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen. Mit rund 4'000 mehr als 4000 Kilometern Kanälen werden jeden Tag 350'000 Kubikmeter Abwasser gesammelt, in 41 ARA (Stand 2020 2023) behandelt und gereinigt den Gewässern übergeben.

In den letzten Jahren wurde die Die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Abwasserreinigung wurde stetig ausgebaut und dadurch die etabliert. Die Anzahl der ARA konnte so von 90 (Stand 1990) auf 41 (Stand 2020 2023) konzentriert reduziert werden. Die Erfahrung zeigt, dass grössere Abwasserreinigungsanlagen wirtschaftlich, ökologisch, energetisch und betrieblich deutliche Vorteile bieten. Dies bestätigen auch in der Schweiz durchgeführte Benchmarks über die Kosten der Abwasserreinigung.

Mit dem Konzept Abwasserreinigung 2014 hat das BVU eine Planungsgrundlage geschaffen, welche mögliche regionale Lösungsansätze aufzeigt. Die Konkretisierung erfolgt in regionalen Arbeitsgruppen mit Vertretungen der einzelnen ARA und wird vom BVU unterstützt. Aktuell sind in mehreren Regionen Studien und Planungen für Zusammenschlüsse in Bearbeitung. Die Zusammenschlüsse sollen in einem Zeitraum von rund 10 Jahren umgesetzt werden.

Die Aufnahme von ARA-Standorten mit zugehörigem Einzugsgebiet in den Richtplan ist zu prüfen, falls eine behördenverbindliche Standortsicherung erforderlich ist oder gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt gegeben sind.

Die Abstimmung der Abwasserentsorgung auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter, betriebliche Aspekte und aktuelle und kommende Herausforderungen wie beispielsweise die Entfernung von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser bedingen, die regionale Zusammenarbeit weiter zu verstärken. Die Anzahl ARA soll weiter verringert werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter abzustimmen.
- B. Abwasserreinigungsanlagen an schwachen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei geeigneten Vorflutern anzuschliessen.
- C. Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen sind konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können.

Planungsanweisungen

1. Siedlungsentwässerung

1.1 Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Abwasserreinigung

2.1 Die Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden und Abwasserverbände haben den Planungsgrundsätzen zu entsprechen. Dazu sind wo nötig die erforderlichen Massnahmen, ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen, umzusetzen. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung sind von kantonalem Interesse, regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenzen der Vorfluter Gewässer abzustimmen.
- B. Abwasserreinigungsanlagen an schwachen ökologisch sensiblen Gewässern sind aufzuheben und an Anlagen bei geeigneten Vorflutern mit Einleitungen in weniger empfindliche Gewässer anzuschliessen.
- C. Um künftigen Herausforderungen in der Abwasserreinigung in wirtschaftlicher, ökologischer und betrieblicher Hinsicht optimal begegnen zu können, sind Zusammenschlüsse von Abwasserreinigungsanlagen regional und weitsichtig zu planen, wo nötig festzusetzen und konsequent umzusetzen. Damit wird die Voraussetzung verbessert, dass künftige Herausforderungen in der Abwasserreinigung wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umgesetzt werden können.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsentwässerung

1.1 Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP und VGEP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden.

2. Abwasserreinigung

2.1 Die Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden und Abwasserverbände haben den Planungsgrundsätzen zu entsprechen aus. Dazu sind wo nötig die erforderlichen Massnahmen, Sie ermitteln ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen, umzusetzen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen und sorgen für deren Umsetzung. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von 15 Jahren.

3. ARA-Standorte und Einzugsgebiete

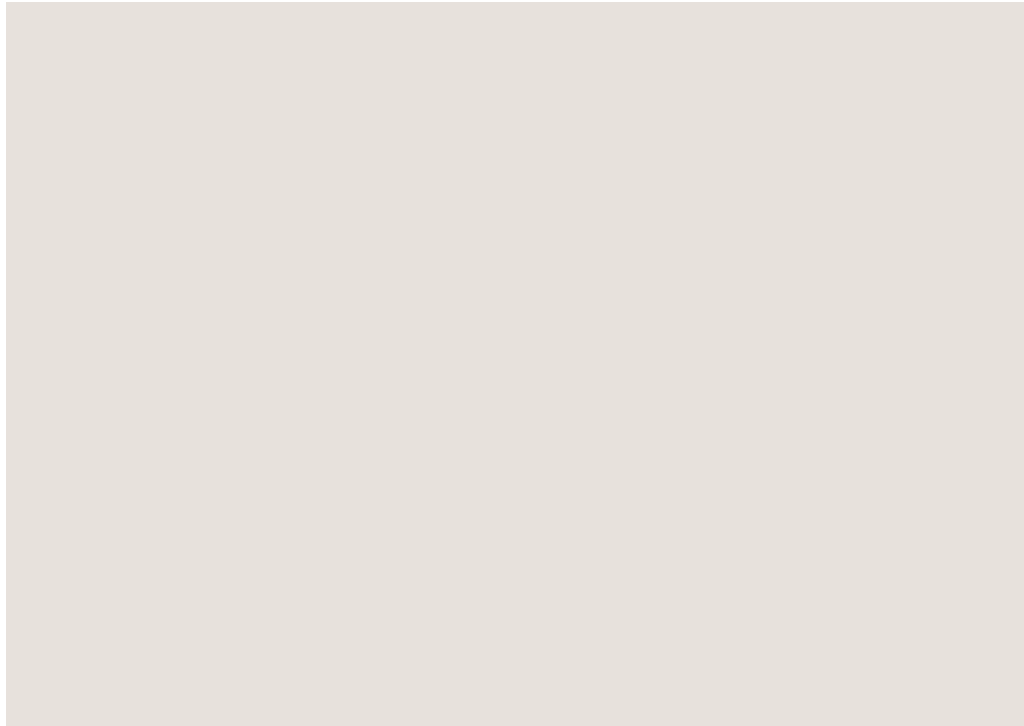
3.1 Folgende, in den regionalen Planungen evaluierte ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden im Richtplan festgesetzt. Sie dienen der langfristigen, regionalen Sicherstellung der Abwasserreinigung.

Richtplan-Gesamtkarte

ARA-Region	Standort	Einzugsgebiet
Klingnauer Stausee	Klingnau	Abwasserverband (AV) Klingnau-Döttingen-Tegerfelden, ARA Böttstein, ARA Leuggern-Mandach
Seetal ^a	Möriken-Wildegg	AV Region Lenzburg, AV Region Hallwilersee ^b , AV Falkenmatt

^a Zum angestrebten Einzugsgebiet der ARA Seetal gehören ferner die Luzerner ARA-Kommission Hochdorf-Hohenrain-Römerswil und der AV Hitzkirchertal.

^b Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner das Gebiet Niederschongau der Luzerner Gemeinde Schongau.



3.2 Folgende in den laufenden regionalen Planungen angestrebten ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:
Derzeit keine Vorhaben

3.3 Folgende in den laufenden regionalen Planungen angestrebten ARA-Standorte und deren Einzugsgebiete werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplan-Gesamtkarte

<u>ARA-Region</u>	<u>Standort</u>	<u>Einzugsgebiet</u>
WSU (Wynen-, Suhren- und Uerkental)	Aarau	AV Aarau und Umgebung ^c , AV Mittleres Wynental, AV Reitnau-Moosleerau, AV Region Schöffland, AV Region Kölliken ^d

3.4 Die im Zuge der ARA-Zusammenschlüsse aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Das aufzuhebende Siedlungsgebiet steht in erster Linie zweckgebunden für den Bedarf der betreffenden regionalen ARA zur Verfügung. Siedlungsgebietsüberschüsse stehen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2, der Region, in der die Auszonung erfolgte, für Einzonungen zur Verfügung (bei mehreren Regionen anteilmässig).

^c Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner die Solothurner Gemeinde Eppenbergr-Wöschnau.



^d Zum Einzugsgebiet des Abwasserverbands gehört ferner die Solothurner Gemeinde Walterswil.

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

In der Legende der Richtplan-Gesamtkarte wird im Sachbereich Abwasser und Abfallentsorgung ein neuer Eintrag hinzugefügt:




Aktuelle Legende

Richtplan-
aussage

Abwasser und Abfallentsorgung		A
	Deponie	A 2.1
	Abfallanlage (aktuell kein Vorhaben)	A 2.1

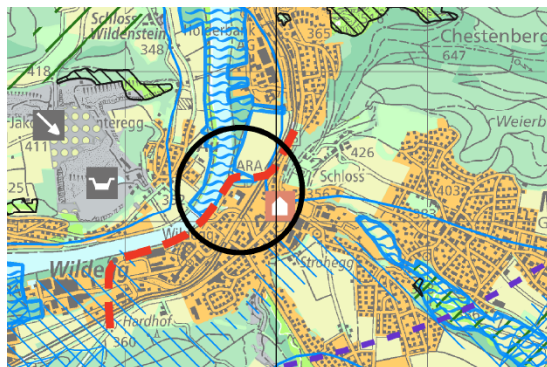
Anpassung der Legende

Richtplan-
aussage

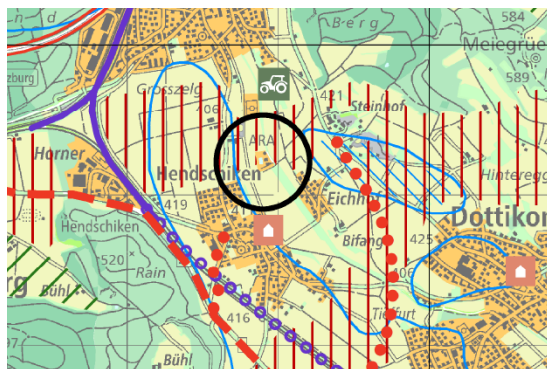
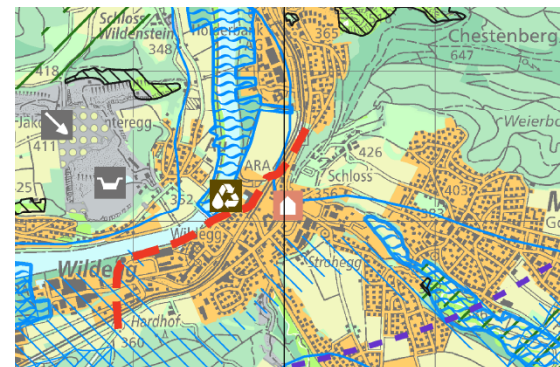
Abwasser und Abfallentsorgung		A
	Abwasserreinigungsanlage ARA	A 1.1
	Deponie	A 2.1
	Abfallanlage (aktuell kein Vorhaben)	A 2.1

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst (alle Ausschnitte im Masstab 1:50'000):

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



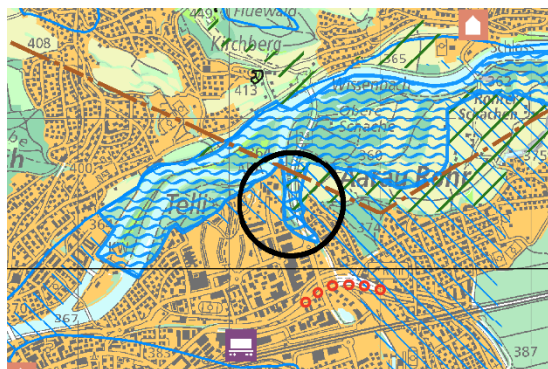
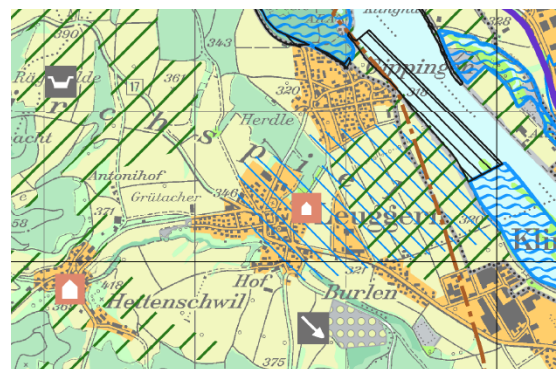
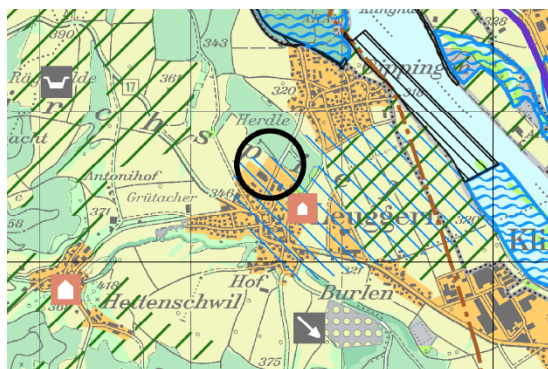
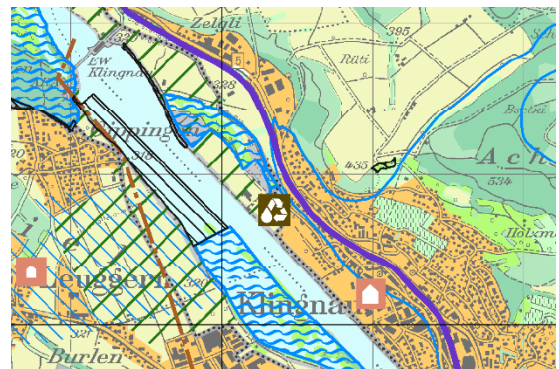
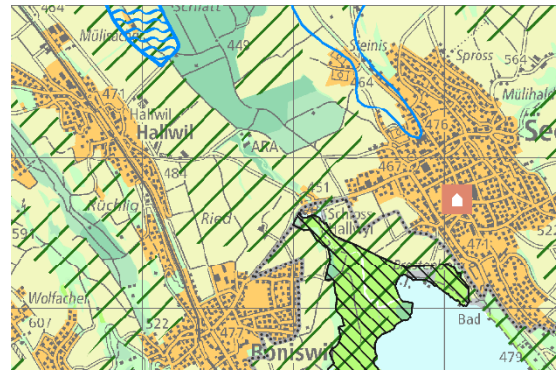
Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte



3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: